

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
4. Jahrgang - Nr. 05/2006 - 19. Dezember 2006**

**Abfallsatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
vom 08. Dezember 2006**

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 und der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2006 folgende Abfallsatzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet und die Wahrnehmung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des

Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Umladestationen wird von den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes und dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

Abweichend hiervon ist der Zweckverband für die Einsammlung von Abfällen aus Haushaltungen zuständig, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und soweit die Zuständigkeit der Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle von den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf den Zweckverband übertragen wurden. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 2 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgungspflicht des Verbandes gem. § 3 Abs.1 i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 der Verbandssatzung sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle in der Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle ausgeschlossen sowie alle Abfälle, die von ihrer chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit her nach dem jeweiligen Genehmigungsbescheid für die in § 5, Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nicht angenommen werden dürfen
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 gilt nicht für Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Verband in Einzelfällen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, wenn er diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Weitere Abfälle können vom Verband entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfG zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gilt nicht für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit der Einschränkung, dass in den einzelnen Betrieben jährlich nicht mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zu entsorgen sind. Die Abfälle können im Sonderabfallzwischenlager (§ 5 Ziffer 8) abgegeben werden.
- (2) Soweit die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, auf den ZEW übertragen haben, führt dieser die Einsammlung mittels Schadstoffmobil und an der ortsfesten Annahmestelle für Sonderabfälle Aachen Rothe Erde durch. Schadstoffe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den vom ZEW bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil und an der ortsfesten Sammelstelle angeliefert werden. Als haushaltsübliche Menge gelten bis 15 kg pro Sammeltermin und bis zu 60 kg pro Jahr je Haushalt oder Betrieb.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgender Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen:
 1. Müllverbrennungsanlage Weisweiler, MVA Weisweiler GmbH & Co.

KG, Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler

2. Entsorgungs- und Logistik Center Warden (ELC Warden; bisher: Zentraldeponie Alsdorf-Warden), AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in 52249 Eschweiler

3. Entsorgungs- und Logistik Center Horn (ELC Horn) AWA Service GmbH, Pfarrer-Pleus-Straße 46, 52393 Hürtgenwald

4. Kompostanlage im ELC Warden, AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in 52249 Eschweiler

5. Kompostierungsanlage Würselen, AWA Entsorgung GmbH, Am Weiweg, 52146 Würselen

6. Kompostanlage Aachen Brand, AWA Entsorgung GmbH Camp Pirotte 50, 52078 Aachen

7. Umladestelle für Bioabfälle Braun Umweltdienste GmbH Kellershastr. 10 – 12, 52078 Aachen

8. Ortsfeste Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle, Aachen Rothe Erde, Lilienthalstraße, 52068 Aachen

(2) Im Einzelfall kann sich der ZEW weiterer Entsorgungsanlagen bedienen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

Der Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch einen

für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

(1) Der Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch einen für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger satzungsrechtlich ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom ZEW hierfür nach § 5, Abs. 1 in Verbindung mit § 8 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit Abfallerzeuger und Besitzer nach §13 Abs.1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet sind (Anschluss- und Benutzungsrecht). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn ein für die Einsammlung zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

(2) Der Benutzungsrecht besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche

Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und dies dem ZEW nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

- für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nachweislich auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 8 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom ZEW dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Für das Gebiet der Stadt Aachen sind die besonderen Bestimmungen in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Thermisch zu behandelnde Abfälle sind zur MVA Weisweiler zu befördern. Während der Revision der MVA Weisweiler sind Teilmengen nach besonderer Zuweisung des ZEW zum Entsorgungs- und Logistik Center (ELC) Horm zu befördern.
- (3) Asbest- und Mineralfaserabfälle sind zum ELC Horm zu befördern. Bei Kleinmengen bis zu 1 t ist auch die Anlieferung am ELC Warden zulässig.
- (4) Abweichend von Absatz 2, Satz 1 ist Sperrmüll, der mindestens 50% stofflich verwertungsfähige Bestandteile enthält, zum ELC Horm zu befördern.

- (5) Der von den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß, eingesammelter Bio- und Grünabfall ist zum ELC Horm zu befördern.

Der von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen eingesammelter Bioabfall ist zur Kompostierungsanlage Würselen zu befördern.

Der von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen eingesammelter Grünabfall ist zur Kompostierungsanlage Warden zu befördern.

Der von der Stadt Aachen eingesammelter Grünabfall ist zur Kompostierungsanlage Aachen-Brand zu befördern.

Der von der Stadt Aachen eingesammelter Bioabfall ist zur Umladestelle für Bioabfälle, Kellershastr. zu befördern.

- (6) Kommunal getrennt erfasstes Papier ist zum ELC Horm zu befördern, soweit die Städte und Gemeinden nicht durch Beauftragung oder Aufgabenübertragung für die Verwertung des eingesammelten Papiers zuständig sind.
- (7) Getrennt erfasstes Altholz und Altmetall sind zum ELC Horm oder zum ELC Warden zu befördern.
- (8) Getrennt erfasste Schadstoffe sind zum Schadstoffzwischenlager ELC Warden zu befördern.
- (9) Abweichend von Absatz 2 sind Klein-

mengen thermisch zu behandelnder Abfälle, die ein Gewicht von 1 t je Anlieferung nicht überschreiten, zum ELC Horn oder zum ELC Warden zu befördern (Annahmestellen für Kleinmengen).

- (10) Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Absätzen 2 bis 9 abweichende Regelungen treffen. Dies beinhaltet auch die Zuweisung von Abfällen zu Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs-/Benutzungsordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Dritten. Die Betriebs-/Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Betreibern der Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher erlassen.
- (2) Der ZEW oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs-/Benutzungsordnungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Die Mehrkosten richten sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Gebührensatzung des ZEW.

§ 10

Verwertung von Abfällen

Der ZEW stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit sicher, dass Abfälle, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung neuer Produkte geeignet sind, wie beispielsweise Glas, Papier, Kartonagen, organische Abfälle, Garten- und Parkabfälle, Holz, Metall, verwertet werden.

§ 11

Anmelde- und Berichtspflichten

- (1) Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dem ZEW jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das gleiche gilt für den Erzeuger und Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem ZEW zu überlassen hat, und zwar auch den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZEW unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem ZEW unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dem ZEW bis 31. Januar eines jeden Jahres Art und Menge der im Vorjahr getrennt erfassten und entsorgten Abfälle mitzuteilen.

§ 12

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet

tet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

- (2) Dem Beauftragten des ZEW ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der ZEW berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 13.05.1980 in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 13 Abfallberatung

- (1) Der ZEW informiert und berät im Rahmen der Aufgabenübertragung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.
- (2) Soweit den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsor-

gungsträgern im Verbandsgebiet Aufgaben der Abfallberatung übertragen worden sind, nehmen diese die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen infolge höherer Gewalt, Weisungen von Fachaufsichtsbehörden oder betriebsnotwendigen Arbeiten die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht für den Anschlussberechtigten kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die dem ZEW nach § 13 Abs.1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom ZEW zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZEW über, sobald sie bei einer in § 5 genannten Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der ZEW ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (a) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:

1. vom Einsammeln und Befördern durch die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 8),
2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 4 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefern,
3. entgegen § 9 gegen Betriebs-/Benutzungsordnungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen, derer sich der ZEW bedient, verstößt,
4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),

5. entgegen § 12 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, entgegen § 12 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verweigert, oder dem Beauftragten des ZEW ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben verweigert, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht zu jeder Zeit zugänglich hält oder Anordnungen nach § 12 Abs. 3 nicht befolgt,

6. Abfälle unter Verstoß gegen § 15 Abs. 4 durchsucht oder wegnimmt.

- (b) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Damit tritt die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 10. März 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 08. Dezember 2006 beschlossene Fassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08. Dezember 2006

gez. Carl Meulenbergh
Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Dr. Jürgen Linden
Der Verbandsvorsteher

Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 08. Dezember 2006

Aufgrund des §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, des § 9 Abs. 2 – 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 08. Dezember 2006 werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ist Grundlage für die Gebührenbemessung
 - a) die Zahl der Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr, Schadstoffsammlung),
 - b) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Erhebung der Grundgebühr und der Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung ist die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des LDS NRW zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeugschein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste Leergewicht der Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrunde gelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt worden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

Abfallherkunft Kreis Aachen	
Grundgebühr je Jahr	15,66 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht , nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	183,47 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten	148,05 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	151,95 €/t
Abfallherkunft Kreis Düren	
Grundgebühr je Jahr	14,31 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle, sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	165,48 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten	92,26 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	132,16 €/t
Abfallherkunft Stadt Aachen	
Grundgebühr je Jahr	15,61 €/E

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	170,55 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten	74,98 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	142,73 €/t
Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle	0,20 €/E
<u>Alle Herkunftsbereiche</u>	
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert von < 11.000 KJ	191,22 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert >11.000 KJ und < 15.000 KJ	226,23 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert >15.000 KJ und < 20.000 KJ	274,22 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert >20.000 KJ	353,22 €/t
Asbest und Mineralfaserabfälle:	
<ul style="list-style-type: none"> • Annahmestelle Horm 	113,29 €/t
<ul style="list-style-type: none"> • Annahmestelle Warden 	175,56 €/t
Benutzung der Privatanliefererplätze am ELC Warden und am ELC Horm bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung	10,00 €/Anlief.
Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen an der Kompostierungsanlage Würselen und an den Privatanlieferplätzen Horm und Warden bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung	3,00 €/Anlief.

- (2) Für weitere Leistungen, z.B. Verwertung von Grünabfällen, Altholz und Altmittel, Entsorgung von Altreifen, Entsorgung von Altöl, Ausstellung von Entsorgungsnachweisen, Ausstellung von Daueranlieferungsausweisen wird von der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben. Der Zweckverband Entsorgungsregion West wirkt an der Festsetzung der Entgelte mit.
- (5) Die Grundgebühr wird monatlich zu je einem Zwölftel erhoben.
- (6) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine Gebühr (Herkunftsbe- reich Stadt Aachen) bzw. eine Entschä- digung (Herkunftsgebiete Kreise Aa- chen und Düren) zum 31.03. und 30.09. festgesetzt.

§ 6 Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu er- setzen:

- (3) Bei Verwiegung beträgt die Mindestge- bühr je Anlieferung 10,00 €.

§ 5

Festsetzung der Gebühren und Entschä- digungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu ent- richten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zah- lung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets so- wie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer anerkannt sind. In diesen Fällen ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ge- bührenbescheids zu entrichten.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
 - a) die Vorlage entsprechender Sicher- heiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- a) die Kosten für die Entnahme und Ana- lyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetz- lichen Anforderungen an den Anlagen- betrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahr- zeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Ab- fallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Ab- fallsatzung des Zweckverbands Entsor- gungsregion West entstehenden Kos- ten.

§ 7

Entschädigung für die Kosten der Schadstoffsammlung in den Städten und Gemeinden der Kreise Aachen und Düren

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt einen Entschädigungsbetrag

für die Städte und Gemeinden des Kreises Aachen in Höhe von	0,31 €/E a
für die Städte und Gemeinden des Kreises Düren in Höhe von	0,42 €/E a

soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 08.12.2006 nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der Kreise Aachen oder Düren durchführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 10. März 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 08. Dezember 2006 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08. Dezember 2006

gez. Carl Meulenbergh
Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Dr. Jürgen Linden
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung:

1. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2005 für den ZEW am 27. September 2006 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.372,94 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Verbandsversammlung entlastet den Vorstandsvorsitzer für das Jahr 2005.
4. Mit Schreiben vom 21.11.2006 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ihren abschließenden Vermerk über die Jahresabschlussprüfung wie folgt erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.06.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), Eschweiler, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs-

verordnung Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamt-

darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

5. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht können bei der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, Raum 108, während der Geschäftszeiten zwischen 9.00 und 16.00 Uhr eingesehen werden.

Eschweiler, 29. November 2006

gez. Dr. Jürgen Linden
Der Verbandsvorsteher